

Dienststelle: 00 Eigenbetrieb Stadtwerke
Sachbearbeiter / in: Her Milke

Bad Vilbel, 19.07.2013

Vorlage für:	
Magistrat	29.07.2013
Haupt- und Finanzausschuss	22.08.2013
Stadtverordnetenversammlung	27.08.2013

Betreff
6. Änderung der Eigenbetriebssatzung; Einlage eines Grundstücks der Stadt Bad Vilbel zugunsten des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Vilbel

Sachverhalt / Begründung

A. Die Stadt Bad Vilbel ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Dortelweil, Flur 8, Nr. 32/16, Theodor-Heuss-Straße 65 mit 38.049 m², eingetragen im Grundbuch der Stadt Bad Vilbel, Grundbuchblatt 2808 von Dortelweil.

Auf diesem Grundstück hat der Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Vilbel in einem ersten Bauabschnitt ein Gebäude zur Nutzung für die Europäische Schule Rhein-Main gGmbH (ESRM) errichtet. Vor diesem Hintergrund wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.12.2011 der zum Bauabschnitt I zugehörige Teil des Grundstücks (24.224 m²) mit einem Wert von 135,-- €/m² dem Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Vilbel mit Wirkung zum 31.12.2011 wirtschaftlich zugeordnet durch eine Einlage in das Vermögen des Eigenbetriebs bei entsprechender Erhöhung des Stammkapitals (3.270.240,-- €).

Aktuell wird der Bau einer 4-Feld-Sporthalle vollzogen; ferner ist die Umsetzung des zweiten Bauabschnitts des Gebäudes zur Nutzung für die ESRM vorgesehen. Die beabsichtigte Vermietung der Turnhalle und des Gebäudes (zweiter Bauabschnitt) an die ESRM legt die wirtschaftliche Zuordnung einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem o.g. Grundstück von 13.825 m² (siehe Anlage) zum Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Vilbel nahe. Dies soll erreicht werden durch eine Einlage (Zuführung des Grundstücks zum Anlagevermögen des Eigenbetriebs zum 31.12.2013 bei entsprechender Erhöhung des Stammkapitals) des Grundstücksteils zugunsten des Eigenbetriebs mit folgendem Wert:

$$13.825 \text{ m}^2 \times 135 \text{ €/m}^2 = 1.866.375,-- \text{ €}$$

Das zivilrechtliche Eigentum an dem Grundstück bleibt weiterhin in Händen der Stadt, da der Eigenbetrieb diesbezüglich keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Die Einlage des Teilgrundstücks zugunsten des Eigenbetriebs soll noch im Jahr 2013 (31.12.2013) erfolgen.

Voraussetzung für die Einlage des Teilgrundstücks zugunsten einer Stammkapitalerhöhung des Eigenbetriebs ist gem. §§ 5, 51 Nr. 6, 115 und 127 HGO i.V.m. § 10 Abs. 2 EigBGes eine Änderung von § 12 der Eigenbetriebssatzung vom 13. Mai 1998 in der Fassung vom 19.06.2012 (in Kraft mit Wirkung vom 31.12.2012); das Stammkapital wird von derzeit 8.933.240,-- € um 1.866.375,-- € auf 10.799.615,-- € erhöht.

B. Daneben sind die Wertgrenzen in § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 der Eigenbetriebssatzung auf eine praktikable Höhe anzupassen, die es einerseits der Betriebsleitung erlauben, im Rahmen der Wirtschaftsplanansätze die Geschäfte effizient zu führen, andererseits der Kontrollfunktion der Betriebskommission angemessen Rechnung tragen.

Die bestehende Wertgrenze in § 8 Abs. 3 Nr. 4 erscheint sachfremd und ebenfalls anpassungsbedürftig.

Bisherige Wertgrenzen

§ 8 Abs. 3 Nr. 3	2% v. 5 Mio. DM Stammkapital =100.000,-- DM = 51.129,18 €
	5% b. Haus- und Wohnungsverkäufen = 250.000,-- DM = 127.822,97 €
§ 8 Abs. 3 Nr. 4	1.000,-- DM

C. Ferner sind in § 6 Nr. 11 sowie in § 13 der Eigenbetriebssatzung redaktionelle Änderungen vorzunehmen; die Verweise auf die Regelungen im Eigenbetriebsgesetz sind zu aktualisieren/anzupassen.

Bei der vorgesehenen Neuregelung in § 6 Nr. 11 der Eigenbetriebssatzung wird die bisherige Regelung an die entsprechende Fundstelle im aktuellen Eigenbetriebsgesetz angepasst.

Die vorgesehene Neuregelung in § 13 der Eigenbetriebssatzung lehnt sich an die Musterformulierung des Städte- und Gemeindebundes an, die eine Sonderkasse - organisatorisch/personell verbunden - mit der Stadtkasse vorsieht. Allerdings ist die Neuformulierung so gewählt, dass der Status Quo abgebildet und auf eine organisatorisch/personelle Verbindung von Stadtkasse und Eigenbetriebskasse ausdrücklich verzichtet wird.

Gemäß § 117 HGO ist diese Trennung statthaft, da es sich um eine „Soll“-Regelung handelt. Die personell/organisatorisch getrennten Verantwortlichkeiten zwischen Stadtkasse und Eigenbetriebskasse, dazu die räumliche Trennung zwischen den Verantwortlichen bei der Stadt und im Eigenbetrieb lassen eine Verbindung der beiden Kassen weder organisatorisch sinnvoll noch praktisch handhabbar erscheinen.

Die vorgeschlagene Anpassung des § 13 der Eigenbetriebssatzung ist eine rein redaktionelle Anpassung, eine Änderung/Anpassung der seit Jahren gehandhabten und bewährten Praxis soll dadurch nicht erfolgen.

Die aktuelle geltende Eigenbetriebssatzung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag

I. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen

1. des Gemeindeverfassungsrechts

§§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),

2. des Gemeindegewirtschaftsrechts

§ 1 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),

beschließt die Stadtverordnetenversammlung folgendes:

„6. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung vom 13.05.1998

§ 1

§ 6 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 6 EigBGes.“

§ 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 100.000,- Euro übersteigt, bzw. 250.000,- Euro bei Haus- und Wohnungsverkäufen.

4) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie wertmäßig einen Betrag von jeweils 10.000,- Euro nicht überschreiten. Darüber hinaus entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.“

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 10.799.615,- Euro. Das Stammkapital kann durch die Übertragung von Bar- oder Sachwerten erbracht werden.“

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Vorschriften der §§ 117 S. 1 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.“

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung vom 13.05.1998, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.06.2012 bleiben unberührt.

§ 3

Diese 6. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 31.12.2013 in Kraft.“

II. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einlage eines noch zu vermessenden Teilgrundstücks mit einer Fläche von 13.825 m² (aus dem Grundstück Gemarkung Dortelweil, Flur 8, Nr. 32/16, Theodor-Heuss-Straße 65, eingetragen im Grundbuch der Stadt Bad Vilbel, Grundbuchblatt 2808 von Dortelweil; vgl. Anlage) zugunsten des Anlagevermögens des Eigenbetriebs Stadtwerke mit einem Wert in Höhe von 1.866.375,- Euro bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals. Die Einlage erfolgt am 31.12.2013.

Beschlussgrundlage	
Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan						
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Kostenstelle	
				Kostenart	Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:	
Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 114g HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

(Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden: _____
(Fachbereichsleiter / Dezernent)